

Satzung des Vereins „forum1.5 Mittelfranken“

Präambel

Das *forum1.5* Mittelfranken hat die Förderung nachhaltiger Entwicklung in Mittelfranken durch einen sozialen und ökologischen Wandel in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zum Ziel. Es dient allen Akteur:innen in der Region, die den Wandel zur Nachhaltigkeit vor Ort gestalten wollen. Das Ziel des Pariser Klimaabkommens, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, ist dabei namensgebend und zeigt den Anspruch auf, tiefgreifende Veränderungsprozesse zu initiieren, um weitere Risiken zu vermeiden. Der Anspruch des *forum 1.5* Mittelfranken geht jedoch deutlich über die reine Treibhausgasreduktion hinaus. Er umfasst auch die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs der UN) für eine sozial-gerechte und solidarische Transformation. Das *forum1.5* will ein gerechtes und inklusives Miteinander auf der Basis der Gleichheit und Würde der Menschen, in einer Welt ohne Armut, in der Teilhabe für alle möglich ist. Es strebt eine Wirtschaftsweise an, die den Naturhaushalt, den die Menschen mit anderen Lebewesen teilen, schützt und die Grenzen unserer Ökosysteme einhält. Ziel des *forum1.5* Mittelfranken ist es, daran mitzuwirken, dass sich die Region der gesellschaftlichen Verantwortung für Klimaschutz und Nachhaltigkeitsziele stellt, bewusst die Transformationsprozesse vor Ort und in der Region gestaltet und andere Regionen zur Nachahmung inspiriert.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*forum1.5* Mittelfranken“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins sind der Aufbau und die dauerhafte Etablierung des *forum1.5* Mittelfranken. Dieses dient dem Wissenstransfer sowie der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch von Akteur:innen und Pionier:innen des Wandels mit den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft, vornehmlich Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, mit dem Ziel, die Transformation und den sozial-ökologischen Wandel in Mittelfranken hin zu einer nachhaltigen Entwicklung voranzubringen sowie transformative und nachhaltige Aktivitäten zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung des Klimaschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung

- c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
- d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- e. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- f. die Förderung von Kunst und Kultur
- g. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- h. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

4.1 die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Aufbaus und der dauerhaften Etablierung des *forum1.5* Mittelfranken als regionaler Bildungs-, Informations- und Vernetzungsakteur für einen sozialen und ökologischen Wandel, sofern es den unter §2.3 genannten Zielen entspricht.

4.2 die Förderung eines sozialen und ökologischen Wandels, der maßgeblich in den Bereichen Energie, Bauen & Wohnen, Landwirtschaft & Ernährung, Mobilität sowie Produktion & Konsum vorangetrieben wird – mit dem Ziel, einen Wandel innerhalb der planetaren Leitplanken und im Sinne der Klimagerechtigkeit, gemeinwohlorientiert und umweltverträglich zu organisieren.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- a. die Bewusstseinsbildung sowie Bildungs- und Informationsarbeit einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Klimawandel, Artenvielfalt und weiteren Themen des sozial-ökologischen Wandels sowie die Vermittlung von robustem Handlungswissen; die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des städtischen sowie des ländlichen Raumes durch Bereitstellung fachlich fundierten Wissens und eine Begleitung bei Transformationsprozessen, die wir am Leitbild der Nachhaltigkeit ausrichten; die Förderung des lokalen und globalen Gemeinwohl- und Allmendedenkens durch das Einsetzen für die Weiterentwicklung und konkrete Umsetzung des Grundsatzes, dass alle wirtschaftliche Betätigung dem Gemeinwohl dienen soll
- b. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch Zusammenarbeit und Informationsaustausch von und mit der Zivilgesellschaft sowie von Gruppen, Institutionen und Organisationen, die sich für vergleichbare Ziele engagieren, ebenso wie die Unterstützung nachhaltigen bürgerschaftlichen Engagements und solcher Projekte zugunsten gemeinnütziger Zwecke und anderer Körperschaften für die Verwirklichung mildtätiger Zwecke
- c. die sektorübergreifende Bildungs- und Informationsarbeit mit Akteuren des Bildungssektors (z.B. Universitäten, Hochschulen, kirchliche und kommunale Bildungsträger, etc.)
- d. die Kooperation bei Forschungsarbeiten, bei der Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, sowie bei der Herausgabe von Publikationen, insbes. auch von Ergebnissen aus der Arbeit des *forum1.5* Mittelfranken
- e. die Förderung von Bewusstseinsbildung und Handlungswissen gemäß den Zielen 3 (Gesundes Leben), 4 (Bildung) und 5 (Gleichberechtigung) der SDGs
- f. die Förderung von Kunst und Kultur durch Einbindung dieser Bereiche in die Bildungsarbeit des *forum1.5* (z.B. durch themenspezifische kulturelle und künstlerische Angebote)
- g. die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes z.B. durch Veranstaltung von Workshops zum Thema nachhaltiger Konsum
- h. Informations- und Aufklärungsarbeit im Sinne der Klimagerechtigkeit zu den weltweiten Auswirkungen von Klimawandel und Artensterben und deren Folgen durch Migration, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz

Das *forum1.5* Mittelfranken wird sich für die Erreichung dieser Vereinszwecke insbesondere folgender Formate bedienen:

- i. Durchführung von Konferenzen, Fachtagungen, Seminaren und Fort- oder Weiterbildungen
 - ii. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen, Unterstützung und Initiierung der Erarbeitung und Verbreitung von Lehrinhalten zum sozial-ökologischen Wandel
 - iii. enge Zusammenarbeit mit vorhandenen wissenschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen, um demokratische Teilhabe und den partizipativen Charakter einer direkten Gestaltung zu entwickeln sowie entsprechende Projekte zu initiieren.
5. Um seine Ziele zu verfolgen, kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Netzwerken, Verbänden und Organisationen erwerben.
6. Weiterhin kann der Verein auch rechtlich unselbstständige Untergliederungen einrichten, um diese Ziele zu verfolgen oder die Ziele in anderen Regionen zu verfolgen.

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sowie durch die Beantragung öffentlicher Fördermittel.

§4 Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist den Zielen der Präambel des *forum1.5* Mittelfranken und der sozial-ökologischen Transformation verpflichtet; Mitglieder verfolgen innerhalb ihrer Aktivitäten für das *forum1.5* keine parteipolitischen oder wirtschaftlichen Interessen.
 2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Auch Gebietskörperschaften können Mitglied des Vereins werden.
 3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner schriftlichen Begründung bedarf, steht dem:r Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
 4. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Gebietskörperschaften werden. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben.
 5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Wahrung einer Bearbeitungszeit von max. drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Rückerstattung eines bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr findet nicht statt.
 6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn fällige Mitgliedsbeiträge auch nach wiederholter Erinnerung nicht getätigt werden
- Darüber hinaus kann ein Mitglied bei extremistischem, sexistischem und sonstigem menschenverachtendem oder diskriminierendem Verhalten oder Meinungsäußerung ausgeschlossen werden sowie wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, den Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. dem Erlöschen bei juristischen Personen.

8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme für Aktivitäten im Vereinszweck, hier können Reisekosten und Spesen ersetzt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen, sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich vorrangig nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(a) der Vorstand

(b) die Mitgliederversammlung

(c) der Beirat

Alle Ämter in Organen des Vereins sind Ehrenämter.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:r 1. Vorsitzenden, dem:r 2. Vorsitzenden, dem:r Schatzmeister:in und dem:r Schriftführer:in sowie max. fünf weiteren Personen.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der:m 1. Vorsitzenden und der:m 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

3. Bei wirtschaftlichen Angelegenheiten (insbesondere Bankangelegenheiten) ist im Innenverhältnis immer der/die Schatzmeister:in hinzuzuziehen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

5. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der „Restvorstand“ selbst eine:n Nachfolger:in. Der/Die vom „Restvorstand“ gewählte Nachfolger:in muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle einer Ablehnung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

7. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden.

8. Weitere Regelungen sowie auch Arbeits- und Verfahrensweisen des Vorstands können bei Bedarf in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes; außerdem kann sie Vorschläge zur Berufung von Beiräten machen
 - b. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - c. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand
 - f. Entscheidung über Berufungsanträge von Mitgliedern gegen deren Ausschluss
 - g. Entscheidung über den Vorschlag und die Ablehnung der Berufung von Beiratsmitgliedern
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins gemäß BGB.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mind. zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein:e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer:in nicht anwesend ist, wird auch diese:r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine:n Bevollmächtigte:n mit einer Stimme vertreten. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom:n der Versammlungsleiter:in und dem:r Schriftführer:in zu unterschreiben ist.

§ 10 Rechnungsprüfer:innen

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung vor der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 11 Beirat (Wissenschaftlicher und Expert:innen-Beirat)

1. Der Beirat besteht nach Möglichkeit aus mindestens je einem:r Vertreter:in der vier Sektoren Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Er unterstützt den Vorstand in der programmatischen und inhaltlichen Ausrichtung und Arbeit des *forum1.5* in Übereinstimmung mit § 2.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann der Berufung widersprechen, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder einen Widerspruch unterstützen. Im Streitfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Beiratsmitglieder sind den Zielen der Präambel des *forum1.5* und der sozial-ökologischen Transformation verpflichtet; sie verfolgen innerhalb ihrer Aktivitäten für das *forum1.5* keine parteipolitischen oder wirtschaftlichen Interessen.

Zusammensetzung, Zuständigkeit, Zusammenarbeit und Verfahren können in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden.

§ 12 Regionale und thematische Vertretungen und Gliederungen des Vereins

1. Der Vorstand beschließt im Bedarfsfall über Einrichtung und Auflösung einzelner oder mehrerer regionaler und thematischer, rechtlich unselbstständiger Untergliederungen des Vereins. Bei Einrichtung einer Gliederung kann deren Organisation in einer regionalen oder thematischen Gliederungsordnung geregelt werden, das Nähere insbesondere zu Organisation, Aufgaben, Vertretung, Auflösung und Mitgliedschaft regelt die jeweils gültige Gliederungsordnung. Die jeweils gültige Gliederungsordnung wird vom Vorstand verfasst und in Abstimmung mit der jeweiligen Vertretung der Gliederung beschlossen. Sie orientiert sich an den Vorgaben dieser Satzung.
2. Ist keine Gliederung nach vorstehendem Abs. 1 eingerichtet, kann der Vorstand eine Gliederungsvertretung ernennen und abberufen. Diese vertritt den Verein als regionale:r Repräsentant:in und Ansprechpartner:in in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Die Gliederungsvertretungen sind keine besonderen Vertreter:innen des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Die Gliederungsvertretungen unterrichten den Vorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten.

§ 13 Datenverarbeitung im Verein

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der Verein darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
4. Den im Verein tätigen Personen dürfen Kontaktdaten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.

§14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
„Förderverein *forum1.5* - Regionale Transformationsplattform Oberfranken“,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.10.21 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Erlangen, den 29. Oktober 2021